Grenzabstände für Wald

Gesetzesgrundlage sind die im **§ 49** Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 22. Dez. 1992 geändert durch das Gesetz vom 9. März 2006, festgelegten Grenzabstände:

§ 49 Grenzabstände für Wald (1)Wird ein Wald neu begründet oder verjüngt, so sind gegenüber Nachbargrundstücken folgende Abstände einzuhalten:

1. gegenüber dem Weinbau dienenden Grundstücken	10 m
2. gegenüber in sonstiger Weise landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken	5 m
3. gegenüber sonstigen Grundstücken, die nicht mit Wald bepflanzt sind: bei Neubegründung	6 m
bei Verjüngung	4 m
4. gegenüber öffentlicher Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen	2 m
5. gegenüber Grundstücken die mit Wald bepflanzt sind	1,5 m

(2) Absatz 1 gilt nicht gegenüber Grundstücken im Sinne von § 46 Abs. 2 Nr. 3 und 4.
(3) Der nach Absatz 1 freizuhaltende Streifen kann mit Laubgehölzen bepflanzt werden, deren natürlicher Wuchs bei einem Grenzabstand bis zu 3 m die Höhe von 6 m und bei einem Grenzabstand bis zu 1 m die Höhe von 2 m nicht überschreitet.

Da das Nachbarrechtsgesetz reines Privatrecht darstellt, ist die Zuständigkeit einer Behörde **nicht mehr** gegeben. Eventuelle Verstöße sind auf privatrechtlicher Basis einzufordern und gegebenenfalls auf dem Klageweg durchzusetzen.